

Magdeburg, den 24.04.2026

Sitzung des HFA Nr. 72
Datum: 06.05.2026
Ort: Schloss Hundisburg / Stadt Haldensleben
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 2 GG und LuKIFG**

Anlagen

Bisherige Beratung: 71. Sitzung des HFA am 29.10.2025; TOP 4

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

a. Umsetzung des Infra-SVG vor Ort

Ende 2025 beschloss der Landtag das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz Infra-SVG). Das Infra-SVG teilt die auf Sachsen-Anhalt gem. Art. 143h Abs. 2 GG bzw. § 2 Abs. 1 LuKIFG entfallenden Mittel i. H. v. 2.613.900.000 Euro auf einen Kommunalarm (1.568.340.000 Euro) und einen Landesarm (1.045.560.000 Euro).

Seitens des Ministeriums für Finanzen und der umsetzenden Investitionsbank wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Kommunen konkret zur Umsetzung des Kommunalarms durchgeführt, bei denen v. a. Fragen zur Förderfähigkeit und zur zuwendungsrechtlichen Umsetzung erörtert wurden.

Seitens der Landesgeschäftsstelle wird in begleitenden E-Mail-Rundschreiben zu übergeordneten Fragestellungen informiert. [Mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.03.2026](#) informierten wir z. B. über die vor Ort viel diskutierte Auslegung des Sachinvestitionsbegriffes des Bundes und dessen Abgrenzung zur Instandhaltung. Zudem erfolgt fortlaufend eine Information über die im Landesarm angedachten Fördermaßnahmen mit kommunalem Bezug.

Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden Vorhaben gemäß § 9 Infra-SVG angezeigt, was mit einer zeitgleichen Bewilligung einhergeht. Auch wurden erste Auszahlungen durch die Kommunen gem. § 11 Infra-SVG beantragt und durch die IB angewiesen.

Das Infra-SVG folgt der Prämisse, dass Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zügig, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen. Vor allem im Vergleich zu bisherigen Fördermaßnahmen seitens der EU, des Bundes und auch des Landes weist das gewählte zuwendungsrechtliche Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zur Umsetzung des Kommunalarms im Infra-SVG eine sehr flache Hierarchie auf.

Über größere Probleme in der konkreten Umsetzung von kommunalen Projekten vor Ort, die konkret auf die Regelungen des LuKIFG bzw. Infra-SVG zurückzuführen sind, liegen uns derzeit keine Informationen vor. In der Ausschusssitzung am 06.05.2026 soll über die konkrete Umsetzung vor Ort diskutiert werden.

b. Gesetzesentwurf für § 4a LuKIFG zur Klarstellung des Ausschlusses des Doppelförderungsverbots

Ende 2025 vertrat der Bund die Auffassung, dass die Mittel aus dem Sondervermögen für Investitionen und Klimaneutralität nach Art. 143h Abs. 2 GG bzw. aus dem zur Umsetzung des Art. 143h Abs. 2 GG verabschiedeten LuKIFG nicht zur Co-Finanzierung von anderen Bundesprogrammen verwendet werden dürfe. Da das ursprünglich vom Bund vorgesehene Doppelförderungsverbot im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LuKIFG (Umsetzung des Landesarms nach Art. 143h Abs. 2 GG) gestrichen wurde, war Kritik bzgl. dieser Auffassung seitens der Länder, aber auch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vorprogrammiert.

Diese Kritik führte zu einer nun im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung bzw. Einführung eines § 4a LuKIFG konkret i. R. des Entwurfs eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ([BT-Drs. 21/4099](#)) vor. § 4a LuKIFG soll rückwirkend zum 24.10.2025 klarstellen, dass die Mittel aus dem Länderanteil des SVIK auch zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern verankerten Eigenanteilen eingesetzt werden können, auch wenn hier eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagt ist.

Zur Begründung wird u. a. auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Bundesmittel nach Art. 143h Abs. 2 GG hingewiesen. So habe der verfassungsändernde Gesetzgeber mit Art. 143h Abs. 2 GG einen eigenständigen Finanzierungstatbestand geschaffen, der es dem Bund ermöglicht, Investitionen der Länder und Kommunen teilweise oder vollständig zu finanzieren, ohne auf die Mitfinanzierungstatbestände nach Art. 104b ff. GG zurückgreifen zu müssen. Dadurch wird deutlich, dass eine 100-Prozent-Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG der Verfassung materiell nicht entgegensteht.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.03.2026](#) informiert wird über die geplante Gesetzesänderung.